



**Agrar- und Umweltservice**  
Möllers GmbH & Co. KG

*Alles im grünen Bereich*

Agrar- und Umweltservice Burgplatz 9 48249 Dülmen

**Vermittlungsgarantieinhaber  
Nährstoffbörse NRW**

**Agrar- und Umweltservice  
Möllers GmbH & Co. KG**  
Burgplatz 9  
48249 Dülmen

Telefon: +49 2594 2484  
Telefax: +49 2594 948716  
Internet: [www.moellers-agrarservice.de](http://www.moellers-agrarservice.de)  
E-Mail: [post@moellers-agrarservice.de](mailto:post@moellers-agrarservice.de)

Datum: **01.01.2013**

**Verordnung über den Nachweis des Verbleibs von Wirtschaftsdünger  
(Wirtschaftsdüngernachweisverordnung / WDüngNachwV)  
Datenerhebung und Meldevollmacht für Onlinemeldung (DüngNachwV)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie Sie sicherlich schon der Fachpresse (Landw. Wochenblatt Nr. 37/13 und LZ 37/13) entnehmen konnten, tritt ab dem kommenden Jahr die Wirtschaftsdüngernachweisverordnung (WDüngNachwV) in Kraft. Im Rahmen dieser Verordnung, sind alle Betriebe und Anlagen ab einer Wirtschaftsdüngerabgabemenge von über 200 t Frischmasse pro Jahr gesetzlich dazu verpflichtet, ihre Wirtschaftsdüngerbewegungen jährlich über ein Onlineverfahren bei der Landwirtschaftskammer NRW als zuständiger Behörde zu melden.

Sie nutzen aufgrund einer Baugenehmigung eine Vermittlungsgarantie der Nährstoffbörse NRW, um so die ordnungsgemäße Verbringung der anfallenden Nährstoffe nachzuweisen. Durch die Vermittlungsgarantie sind besondere und weitergehende Anforderungen an die Dokumentation zu erbringen. Hierzu zählen insbesondere die fortlaufende Abgabe- und Aufnahmeberechnung der teilnehmenden Betriebe. Die neue Wirtschaftsdüngernachweisverordnung (WDüngNachwV) ersetzt daher nicht die Nachweisführung überschüssiger Nährstoffverbringungen im Rahmen Ihrer Baugenehmigung.

Da Sie bereits über eine Vermittlungsgarantie der Nährstoffbörse NRW Ihre jährlichen Wirtschaftsdüngerabgaben und die dazugehörigen Nährstoffberechnungen in einem



anerkannten System dokumentieren, können wir nach Auftragserteilung durch Sie in Form der beigefügten Vollmachterklärung Ihre jährliche Meldeverpflichtung aus der WDüngnachwV für Sie übernehmen. Wir wollen Sie hierbei direkt unterstützen und können per Schnittstelle Ihre erforderlichen Lieferscheindaten aus der Dokumentation der Vermittlungsgarantie direkt an die Onlinedatenbank der Landwirtschaftskammer NRW melden.

Bitte tragen Sie daher unbedingt im beiliegenden Formular Ihre HIT / ZID Nummer ein. Falls Sie weitere Betriebe mit eigenen HIT / ZID Nummern (aus Betriebsteilung, gewerbl. Nebenbetriebe etc.) bewirtschaften, geben Sie bitte diese zusätzlich an. Ebenfalls benötigen wir die HIT / ZID - Nummern Ihrer Wirtschaftsdüngeraufnehmer.

Ohne diese Betriebsnummern kann eine elektronische Datenübertragung durch uns an die LWK NRW nicht durchgeführt werden.

Falls Ihr Betrieb oder einer Ihrer Partnerbetriebe keine HIT / ZID Nummer besitzt, muss diese bei der Landwirtschaftskammer / Tierseuchenkasse NRW beantragt werden. Bitte verwenden Sie hierzu beigefügtes Formular oder wenden sich an die Kreisgeschäftsstelle der Landwirtschaftskammer.

Wir bitten Sie, beiliegende Rückantwort mit der Meldevollmacht und dem Datenblatt vollständig ausgefüllt und unterschrieben an uns umgehend unter der Faxnummer 02594/948716 zurückzusenden.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Team von Firma Möllers



**Meldevollmacht**

für Internetmeldungen im Rahmen der Verordnung über den Nachweis des Verbleibs von Wirtschaftsdünger (Wirtschaftsdüngernachweis-Verordnung)

Hiermit erteile ich Vollmachtgeber (Landwirt, gewerblicher Tierhalter, Biogasbetreiber):

Name:

.....

Anschrift:

.....

HIT-/

ZID-Nummer:

.....

dem Bevollmächtigten (Dienstleister)

**Agrar- und Umweltservice Möllers GmbH & Co. KG**

Heinrich-Leggewie-Straße 14

48249 Dülmen

Fax: 02594/948716

HIT/ZID- Nummer:

**276055580160631**

ab dem ..... für die Durchführung von Internetmeldungen im Rahmen der Wirtschaftsdüngernachweis-Verordnung eine Meldevollmacht. Gegenstand des Auftrags ist die Internetmeldung selbst, nicht die Zusammenstellung und Prüfung der zu meldenden Daten.

Es besteht jeweils die Pflicht, die zu meldenden Daten richtig, vollständig und fristgerecht weiterzugeben, damit der Bevollmächtigte die Internetmeldung korrekt vornehmen kann.

Den Parteien ist bekannt, dass fehlerhafte und unterlassene Meldungen durch den Bevollmächtigten zu Lasten des Vollmachtgebers gehen. Der Bevollmächtigte verpflichtet sich, die Daten vertraulich zu behandeln.

Die Vollmacht ist bis auf Widerruf gültig. Der Widerruf bzw. die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

.....

Ort, Datum

.....

(Vollmachtgeber)

.....

(Vollmachtnehmer)

Das Original dieser Vollmacht bleibt beim Bevollmächtigten, der Vollmachtgeber erhält jeweils eine Kopie.